

Geschäftsordnung der Katholischen Landjugend- bewegung im Erzbistum Köln



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
im Erzbistum Köln

Übersicht

Seitenzahl

<i>Abschnitt I: Geltungsbereich</i>	4
§1 Geltung für die Diözesanversammlung	4
§2 Geltung für andere Organe	4
<i>Abschnitt II: Vorbereitung der Sitzungen</i>	4
§3 Einberufung	4
§4 Tagesordnung	4
§5 Vorbereitung der Diözesanversammlung	5
<i>Abschnitt III: Ablauf der Sitzung</i>	5
§6 Leitung der Sitzung	5
§7 Beginn der Sitzung	6
§8 Öffentlichkeit	6
§9 Beratungsgegenstände	6
§10 Schluss der Sitzung	6
<i>Abschnitt IV: Die Aussprache</i>	7
§11 Grundregeln der Aussprache	7
§12 Verbindung der Aussprache	7
§13 Rederecht	7
§14 Wortmeldung	7
§15 Worterteilung	7
§16 Persönliche Erklärungen	8
§17 Redezeit	8
§18 Schließung der Aussprache	8
<i>Abschnitt V: Die Antragstellung</i>	9
§19 Sachanträge	9
§20 Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung	9
§21 Anträge zur Geschäftsordnung	9
§22 Verfahren bei Anträgen zu Geschäftsordnung	10
<i>Abschnitt VI: Die Beschlussfassung</i>	11
§23 Beschlussfähigkeit	11
§24 Abstimmungsarten	11
§25 Abstimmungsregeln	12
§26 Erklärung zur Abstimmung	12
<i>Abschnitt VII: Wahlen</i>	13
§27 Wahlausschuss	13
§28 Wahl des Diözesanvorstandes	13
§29 Wahl der diözesanen Organe	15
§30 Wahl der Arbeitskreise	16
§31 Auszählungsregeln	16

§32 Anfechtung	17
§33 Sonstige Wahlen	17
<i>Abschnitt VIII: Das Verfahren in Besonderen Fällen</i>	17
§34 Konstruktives Misstrauensvotum	17
§35 Vertrauensfrage	18
§36 Anrufung der Bundesschiedsstelle	18
§37 Mandatsprüfung	18
§38 Änderung der Diözesansatzung	18
<i>Abschnitt IX: Arbeitskreise der Diözesanversammlung</i>	19
§39 Bildung und Zusammensetzung	19
§40 Arbeitsweise	19
<i>Abschnitt X: Die Nachbereitung der Diözesanversammlung</i>	20
§41 Protokoll	20
§42 Genehmigung des Protokolls	20
<i>Abschnitt XI: Schlussbestimmungen</i>	21
§43 Zustellungen	21
§44 Auslegung der Geschäftsordnung	21
§45 Abweichungen von der Geschäftsordnung	21
§46 Änderungen der Geschäftsordnung	21
§47 Inkrafttreten	21

Abschnitt I: Geltungsbereich

§1 Geltung für die Diözesanversammlung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der Katholischen Landjugendbewegung im Erzbistum Köln, im Folgenden KLJB Köln genannt.
- (2) Sie gilt auch für die Arbeitskreise der Diözesanversammlung sofern anwendbar und zutreffend.
- (3) Bei Stimmverhältnissen mit Quoren werden alle relativen Anteile auf ganze Zahlen aufgerundet. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Abschnitt VII.

§2 Geltung für andere Organe

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesanorgane nur soweit, als diese die Anwendung auf ihre Tätigkeit beschließen.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die obersten beschlussfassenden Organe der Ortsgruppen, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.

Abschnitt II: Vorbereitung der Sitzungen

§3 Einberufung

- (1) Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen.
- (2) Termin und Ort werden durch den Diözesanausschuss bestimmt, soweit die Diözesanversammlung nicht selbst darüber beschlossen hat.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Ortsgruppen, der Diözesanvorstand, der Diözesanausschuss, das Kreativteam, die diözesanen Arbeitskreise, der KLJB Köln e.V. sowie die weiteren

Mitglieder der Diözesanversammlung sind berechtigt, Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung einzubringen.

- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die 21 Tage vor der Sitzung beim Diözesanvorstand eingehen, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und spätestens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zu Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).
- (4) Vorschläge auf Änderung der festgestellten Tagesordnung (z.B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzung eines Beratungsgegenstandes) können während der Sitzung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern nicht 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

§5 Vorbereitung der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung soll vom Diözesanausschuss in Kooperation mit dem Diözesanvorstand und dem Kreativteam vorbereitet werden.

Abschnitt III: Ablauf der Sitzung

§6 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorstand eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Er kann die Gesprächsleitung delegieren.

§7 Beginn der Sitzung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sorgt der Vorstand für die Durchführung folgender Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls
 4. Feststellung der Tagesordnung (§4 Abs. 3)

§8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Diözesanversammlung sind verbandsöffentlich. Über die Zulassung von Beobachtenden und Gästen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden; über diesen Antrag entscheidet die Diözesanversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

§9 Beratungsgegenstände

- (1) Beratungsgegenstände der Diözesanversammlung sind Vorlagen, Anträge, Berichte und schriftliche Anfragen.
- (2) Vorlagen werden vom Diözesanvorstand, dem Diözesanausschuss, dem Kreativteam, dem KLJB Köln e.V. und den Arbeitskreisen eingebracht.
- (3) Anträge werden von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt.
- (4) Berichte werden vom Diözesanvorstand, dem Diözesanausschuss, dem Kreativteam, dem KLJB Köln e.V. und den Arbeitskreisen vorgelegt.

§10 Schluss der Sitzung

- (1) Nach vollständiger Erledigung der Tagesordnung oder nachdem die Diözesanversammlung den Schluss der Sitzung beschlossen hat oder nach Ablauf der in der Einberufung vorgesehenen Zeit, schließt der Vorstand die Sitzung.

Abschnitt IV: Die Aussprache

§11 Grundregeln der Aussprache

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
 - a. Vorlagen
 - b. Erklärungen des Diözesanvorstandes
 - c. Berichte
 - d. Anträge
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
 - a. persönliche Erklärungen
 - b. Erklärungen zur Abstimmung
- (3) Bei schriftlichen Anfragen ist auf Antrag von 1/10 der Mitglieder eine Aussprache zu eröffnen.

§12 Verbindung der Aussprache

- (1) Die gemeinsame Aussprache über gleichartige oder im Fachzusammenhang stehende Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§13 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Diözesanversammlung. Anderen Personen kann die Gesprächsleitung das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.

§14 Wortmeldung

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich in der bekanntgegebenen Form zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied der Diözesanversammlung sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so soll das Mitglied für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

§15 Worterteilung

- (1) Das Wort erteilt die Gesprächsleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße

Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.

- (2) Um dies zu gewährleisten führt die Gesprächsleitung in der Regel eine Rednerliste.
- (3) Ein Redebeitrag darf nur von der Gesprächsleitung unterbrochen werden.
- (4) Die antragstellende Person und die berichterstattende Person können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§16 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der/die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Erklärung ist dem Vorstand auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen ist unzulässig.

§17 Redezeit

- (1) Die Zeitdauer für die Aussprache über einen Beratungsgegenstand wird, in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes, von der Diözesanversammlung festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden.
- (2) Der/die Redner*in sollte nicht länger als 5 Minuten sprechen. Der Vorstand kann auf Antrag die Redezeit verlängern.
- (3) Spricht ein/e Redner*in über die Redezeit hinaus, kann ihm/ihr die Gesprächsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§18 Schließung der Aussprache

- (1) Die Gesprächsleitung schließt die Aussprache, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.

- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden.

Abschnitt V: Die Antragstellung

§19 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will.

§20 Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung

- (1) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag (Sachantrag) zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

§21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Sie sind in der bekanntgegebenen Form zu stellen. Dazu gehören:
1. Anträge auf Schluss der Sitzung,
 2. Anträge auf Vertagung der Sitzung,
 3. Anträge auf Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes,
 4. Dringlichkeitsanträge,
 5. Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,

6. Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes in ein anderes Organ,
7. Anträge auf Schluss der Aussprache,
8. Anträge auf Schluss der Redeliste,
9. Anträge auf Wiedereröffnung Redeliste,
10. Anträge auf Beschränkung der Reden(an)Zahl,
11. Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
12. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
13. Anträge auf Unterbrechung der Aussprache (Mauschelpause).

§22 Verfahren bei Anträgen zu Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach §21 entschieden.
- (4) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
- (5) Gegenrede: Nachdem eine Person gegen den Antrag gesprochen hat, wird in der Regel abgestimmt. Der Vorstand kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen. Spricht niemand gegen den Antrag, so ist dieser angenommen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass zuvor auf diese Folge hingewiesen wird.

Abschnitt VI: Die Beschlussfassung

§23 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzung des Artikels 33 Diözesansatzung vorliegen.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgelegte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Vorstand die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Der Vorstand kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist während dieser Zeit beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (4) Wird eine Sitzung, in der Beratungsgegenstände in Folge Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden sind geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung im Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§24 Abstimmungsarten

- (1) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn sie von 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Diözesanvorstand verlangt wird oder wenn dies durch die Diözesansatzung vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich, wenn sie von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie geht der geheimen Abstimmung vor. Namentliche Abstimmung ist unzulässig:
 1. bei Wahlen und sonstigen Personalentscheidungen mit Ausnahme der Entlastung.
 2. über Anträge zur Geschäftsordnung.

§25 Abstimmungsregeln

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen, durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Zählen der Stimmen, geheime Abstimmungen mit verdeckten Stimmkarten, namentliche Abstimmungen durch Namensaufruf oder Abstimmungskarten, die mit dem Namen des Mitglieds versehen sind, durchgeführt.
- (4) Beratungsgegenstände, deren Beratung abgeschlossen war, können im Wege des Dringlichkeitsantrages erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Änderung von Beschlüssen bedarf es jedoch der nächsthöheren Mehrheit.
- (5) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann der Vorstand die Abstimmung wiederholen, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§26 Erklärung zur Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Abstimmung kann der Vorstand zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch die Erklärung zur Abstimmung erhält der/die Redner*in Gelegenheit, seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung ist dem Vorstand auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung ist unzulässig.

Abschnitt VII: Wahlen

§27 Wahlausschuss

- (1) Die Diözesanversammlung bildet einen ständigen Wahlausschuss, der aus 4 Personen besteht. Dem Wahlausschuss dürfen keine Mitglieder des Diözesanvorstandes und sollen keine gewählten Mitglieder eines anderen Organes angehören. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren von der Diözesanversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (3) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, Wahlen, die im Rahmen der Sitzungen von Diözesanversammlung und Diözesanausschuss stattfinden, vorzubereiten und zu leiten. Im Zuge der Vorbereitung trägt der Wahlausschuss die Verantwortung geeignete Kandidierende für die Ämter zu suchen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Wahlleitung. Wenn kein Mitglied des Wahlausschusses anwesend ist, kann die Diözesanversammlung eines ihrer Mitglieder mit der Leitung einer Wahl beauftragen.
- (5) Eine Wahlhandlung wird durch die Wahlleitung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Kandidierenden eröffnet. Am Ende einer Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. die Wahlleitung verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- (6) Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses bei einer Wahl, ruht sein Amt im Wahlausschuss für die Dauer dieser Wahlhandlung.

§28 Wahl des Diözesanvorstandes

- (1) Die Wahlliste für den Diözesanvorstand wird vom Wahlausschuss mit dem Versand der Einladungen zur Sitzung, spätestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung geöffnet.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Diözesanversammlung.

- (2) Die Wahlleitung schließt die Wahlliste und befragt anschließend die vorgeschlagenen Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen laut Artikel 50 der Diözesanversammlung fest. Er führt, falls erforderlich, Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen.
- (4) Die Kandidierenden haben das Recht, sich als Person vorzustellen und die eigenen Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, an die Kandidierenden Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Die Vorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidierenden für das zu wählende Amt statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
- (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidierenden für das zu wählende Amt. Die Aussprache ist auf die kandidierende Person beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (6) Darauf eröffnet die Wahlleitung die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl kann in einem Akt erfolgen, wenn niemand der Kandidierenden für mehrere Ämter kandidiert.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Stimmen abgeben wie Ämter zu besetzen sind, für jedes Amt jedoch nur eine Stimme. Es kann mit JA oder NEIN gestimmt werden.
- (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten der Diözesanversammlung erreicht hat.
- (9) Erreicht niemand der Kandidierenden die absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl werden die

beiden Kandidierenden zugelassen, die im ersten Wahlgang für das zu wählende Amt die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl niemand der beiden Kandidierenden die absolute Mehrheit, bleibt das Amt vakant.

- (10) Lehnt eine gewählte Person die eigene Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

§29 Wahl der diözesanen Organe

- (1) Die Wahlliste für die diözesanen Organe wird vom Wahlausschuss mit dem Versand der Einladungen zur Sitzung, spätestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung geöffnet. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Die Wahlleitung schließt die Wahlliste und befragt anschließend die vorgeschlagenen Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
- (3) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Sie führt, falls erforderlich, Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen.
- (4) Alle Kandidierenden haben das Recht, sich als Person vorzustellen und die eigenen Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, an die Kandidierenden Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Die Vorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidierenden für das zu wählende Amt statt. Auf Antrag kann vor der Vorstellung der Ausschluss bei Gegenrede ausgesetzt werden, wenn nicht mehr Kandidierende als zu wählende Ämter existieren. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
- (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der

- Kandidierenden für das zu wählende Amt. Die Aussprache ist auf die kandidierende Person beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (6) Darauf eröffnet die Wahlleitung die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl erfolgt für jedes Organ in einem Akt. Sie kann auf Antrag offen geführt werden.
 - (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann höchstens so viele Stimmen abgeben wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidierenden ist jedoch nur eine Stimme zulässig. Es kann mit JA oder NEIN gestimmt werden.
 - (8) Gewählt sind die Kandidierenden, welche die einfache Mehrheit auf sich vereinigen. Über die Wahl entscheidet die Stimmenanzahl.
 - (9) Erreichen mehrere Kandidierende nicht die einfache Mehrheit und bleibt zugleich mindestens ein Platz unbesetzt, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl wird höchstens die doppelte Zahl von Kandidierenden zugelassen wie Plätze unbesetzt geblieben sind. Über die Zulassung entscheidet die Stimmenanzahl des ersten Wahlganges. Erreicht in der Stichwahl niemand der Kandidierenden die einfache Mehrheit, bleiben die Plätze vakant.
 - (10) Lehnt eine gewählte Person die eigene Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

§30 Wahl der Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis bedarf keiner Wahl; vgl. §39 Abs. 2.

§31 Auszählungsregeln

- (1) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichung von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen, unleserlicher Schrift oder mit mehr als der zulässigen Zahl an Stimmen sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.

§32 Anfechtung

- (1) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss nach Möglichkeit auf dem noch tagenden Organ bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Diözesanversammlung. Stellvertretend kann diese Aufgabe durch den Diözesanausschuss wahrgenommen werden, um eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.
- (3) Art. 92 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§33 Sonstige Wahlen

- (1) Auf die Wahlen zum Wahlausschuss und der Mitglieder des KLJB Köln e.V. finden § 27 sowie §§ 29 bis 32 Anwendung.
- (2) Auf sonstige Wahlen finden §§ 27 bis 32 sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über Abweichungen entscheidet im Einzelfall der Wahlausschuss.

Abschnitt VIII: Das Verfahren in besonderen Fällen

§34 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Der Antrag gemäß Art. 56 der Diözesansatzung kann jederzeit gestellt werden. Er ist in der Weise zu stellen, dass der Diözesanversammlung gleichzeitig eine kandidierende Person für das Amt namentlich benannt wird; er bedarf der Unterstützung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung sollen mindestens 12 Stunden liegen.

§35 Vertrauensfrage

- (1) Die Vertrauensfrage gemäß Art. 57 Abs. 1 der Diözesansatzung ist auf Verlangen des Diözesan-vorstandes jederzeit auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung sollen mindestens 12 Stunden liegen.
- (3) Die Abstimmung über den Misstrauensantrag geht der Abstimmung über die Vertrauensfrage vor.

§36 Anrufung der Bundesschiedsstelle

- (1) Der Antrag auf Anrufung der Bundesschiedsstelle durch die Diözesanversammlung kann jederzeit gestellt werden. Er bedarf der Unterstützung von 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zwischen dem Antrag und Abstimmung sollen mindestens 6 Stunden liegen.

§37 Mandatsprüfung

- (1) Über den Erwerb oder Verlust des Mandats eines Mitglieds der Diözesanversammlung entscheidet eine Mandatsprüfungskommission, die aus 3 Personen besteht. Diese wird nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds von der Diözesanversammlung gewählt.

§38 Änderung der Diözesansatzung

- (1) Anträge auf Änderung der Diözesansatzung (Art. 64 der Diözesansatzung) sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der Diözesansatzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 42 Tagen vor Beginn der Sitzung zu stellen und im Einberufungsschreiben mitzuteilen.

Abschnitt IX: Arbeitskreise der Diözesanversammlung

§39 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Arbeitskreise sind nicht beschlussfassende Organe der KLJB Köln, welche von der Diözesanversammlung für bestimmte Angelegenheiten auf Antrag eingerichtet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis erfolgt durch jährliche Meldung an den Diözesanausschuss. Der Diözesanausschuss kann mit einer Mehrheit von 2/3 unter Angabe von Gründen Mitglieder aus Arbeitskreisen ausschließen.
- (3) Den Arbeitskreisen können alle Personen, die Mitglieder der KLJB Köln sind, angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in und eine Stellvertretung, die diesen auf der Diözesanversammlung und im Diözesanausschuss vertreten.
- (6) Der Diözesanausschuss kann eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer eines Arbeitskreises berufen.
- (7) Folgende Vorschriften finden auf die Arbeitskreise keine Anwendung: Abschnitt IV und VIII sowie die Vorschriften über Öffentlichkeit, Fristen und Beschlussfähigkeit.

§40 Arbeitsweise

- (1) Die Arbeitsweise des Arbeitskreises bestimmt sich nach dem Auftrag, den er von der Diözesanversammlung erhalten hat. Liegt kein Auftrag der Diözesanversammlung vor, so wird der Arbeitskreis auf Antrag des Diözesanausschusses und auf eigene Initiative hin tätig.
- (2) Der Arbeitskreis tagt verbandsöffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und Diözesanausschusses haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Über die Zulassung von Beobachtern und Gästen entscheidet der Arbeitskreis.
- (4) Die Arbeitskreise geben der Diözesanversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

- (5) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

Abschnitt X: Die Nachbereitung der Diözesanversammlung

§41 Protokoll

- (1) Über die Sitzung der Diözesanversammlung wird von der Diözesanstelle ein Protokoll angefertigt. Es muss mindestens Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung; die Tagesordnung; die Namen der erschienenen Mitglieder; die Namen der amtierenden Vorsitzenden; die gemäß §9 getroffenen Feststellungen; eine Inhaltsangabe der Beratungen; alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen; die gestellten Anträge; die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

§42 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird binnen 30 Tagen an die Mitglieder der Diözesanversammlung versandt.
- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung (§6).
- (4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§43 Zustellungen

- (1) Die aufgrund dieser Geschäftsordnung notwendigen Mitteilungen an die stimmberechtigten Mitglieder können den Organen der Orts-, Landes- und Bundesebene mit Frist wahrender Wirkung zugestellt werden.

§44 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur die Diözesanversammlung nach vorheriger Beratung im Diözesanvorstand beschließen (Art. 92 der Bundessatzung bleibt unberührt).

§45 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

§46 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nach vorheriger Beratung im Diözesanausschuss durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 42 Tagen vor Beginn der Sitzung im Wortlaut zu stellen.

§47 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach dem Beschluss durch die Diözesanversammlung vom 12. März 2017 in Kraft.